



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

---

Nr.: 24/2010

Düsseldorf, den 21. Oktober 2010

---

- Seite 2 Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudien-  
gang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 30. September 2010
- Seite 5 Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudien-  
gang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 30. September 2010
- Seite 8 Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-  
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
zur Verleihung des Grades „Dr. rer. nat.“ vom 6. Oktober 2010

**Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 30.09.2010**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV.NRW.2009 S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.03.2009, zuletzt geändert am 09.02.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
"Zu jeder einzelnen Modulabschlussprüfung und zu der Zusatzleistung sind gesonderte Anmeldungen erforderlich."
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
"Die Modulabschlussprüfung kann aus einer Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung oder einer sonstigen Prüfungsleistung (z.B. Hausarbeit, Projektarbeit, Fallstudie) bestehen."
  - b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
"Der Umfang der mündlichen Modulabschlussprüfungen in den Modulen "Betriebswirtschaftliche Theorie 1" und "Betriebswirtschaftliche Theorie 2" beträgt jeweils 15 – 25 Minuten."
3. In § 9 Absatz 4 ist in Satz 2 vor dem Ende der Klammer "oder sonstige Prüfungsleistung" zu ergänzen.
4. In § 9 Absatz 5 ist in Satz 1 vor dem Ende der Klammer "oder sonstige Prüfungsleistung" zu ergänzen.
5. § 12 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Modulabschlussprüfungen, der Zusatzleistung und der Masterarbeit."
  - b) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:  
"Zusätzlich zur Gesamtnote der Masterprüfung wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend der KMK-Strukturvorgaben in Form eines prozentualen Notenspiegels des aktuellen Prüfungstermins ausgewiesen."

6. In § 13 Absatz 1 werden folgende Sätze 5-7 angefügt: "Modulabschlussprüfungen, die durch sonstige Prüfungsleistungen gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 abgelegt werden, können erst wiederholt werden, wenn das Modul erneut angeboten wird. In diesem Fall ist eine erneute Anmeldung beim Akademischen Prüfungsamt innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Regelungen gem. § 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 finden in diesem Fall keine Anwendung."

7. In § 14 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Bei Krankheit im Sinne von § 14 Absatz 2 kann die Kandidatin oder der Kandidat beim Akademischen Prüfungsamt einen schriftlichen Antrag stellen, am Termin der ersten Wiederholungsprüfung zu der/den durch Krankheit versäumten Modulabschlussprüfung(en) zugelassen zu werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befindet über den Antrag. Ein Recht auf eine gesonderte zeitnahe Wiederholungsprüfung im Falle eines Nichtbestehens dieser Modulabschlussprüfung(en) am Termin der ersten Wiederholungsprüfung besteht jedoch nicht.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absatz 4 und Absatz 5.

8. In § 15 Absatz 2 werden bei der Auflistung der Wahlpflichtmodule folgende Änderungen vorgenommen:

- a) "MW01 Unternehmensführung" wird ersetzt durch "MW01 Verhalten und Personalführung in Organisationen".
- b) Das Modul "MW08 Finanzmärkte (VWL)" wird umbenannt in "MW08 Internationale Finanzmärkte (VWL)".
- c) Das Modul "MW10 Strategische Wettbewerbsanalyse (VWL)" wird ersetzt durch "MW10 Strategic Competition Analysis (VWL)".
- d) Das Angebot der Wahlpflichtmodule wird um folgende Module ergänzt: "MW16 Personalmanagement" und "MW20 Netzwerkökonomik".

9. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie besteht aus den Modulabschlussprüfungen, der Zusatzleistung und der Masterarbeit.“

10. Nach § 19 wird folgender § 20 neu eingefügt:

### **„§ 20 Freiwillige Zusatzmodule**

- (1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen. Diese Prüfung erfolgt unter den für Wahlpflichtfächer geltenden Regelungen. Als freiwillige Zusatzmodule können die in § 15 Absatz 2 aufgeführten Wahlpflichtmodule gewählt werden.
- (2) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten werden das freiwillige Zusatzmodul oder die freiwilligen Zusatzmodule im Masterzeugnis und im "Transcript of Records" mit Angabe der Note(n) der betreffenden Modulabschlussprüfung(en) aufgeführt. Bei der Festsetzung der Gesamtnote der

Masterprüfung gemäß § 12 Absatz 5 wird die Note eines freiwilligen Zusatzmoduls nicht berücksichtigt.

- (3) Ergibt sich bei einem freiwilligen Zusatzmodul die Modulabschlussnote "nicht ausreichend", kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung in einem freiwilligen Zusatzmodul ist ausgeschlossen."

Die bisherigen § 20 bis 23 werden zu § 21 bis 24.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung des § 15 Absatz 2 dieser vierten Änderungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf immatrikuliert waren, können beim Akademischen Prüfungsamt beantragen, ihrem Studium die geänderte Liste der Wahlpflichtmodule zugrunde zu legen. Der schriftliche Antrag muss spätestens bis zur Meldung zu den Fachprüfungen im Prüfungstermin WS 2010/2011 gestellt werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Von den Neuregelungen gemäß § 14 Absatz 3 und § 20 können auch Studierende Gebrauch machen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität eingeschrieben waren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 11.08.2010 und 30.09.2010.

Düsseldorf, den 30.09.2010

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre  
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 30.09.2010**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW 2009 S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 02.10.2006, zuletzt geändert am 08.12.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife können zum Bachelorstudium zugelassen werden, soweit sie die Zulassungsvoraussetzungen der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllen. Abhängig von den persönlichen Zulassungsvoraussetzungen ist dazu eine Zugangsprüfung erforderlich.“

2. § 3 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zugangsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer und aus einer schriftlichen Prüfung von 90 Minuten Dauer, in der die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Bachelorstudium „Betriebswirtschaftslehre“ nachweist. Die Note der mündlichen Prüfung setzt die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers gemäß § 12 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung fest. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin und dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. Die Note der schriftlichen Prüfung setzt die Prüferin oder der Prüfer gemäß § 12 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung fest. Der Antrag auf Zulassung zur Zulassungsprüfung ist über das Akademische Prüfungsamt zu stellen. Im Übrigen gilt die Ordnung zur Weitergeltung von Vorschriften über den Hochschulzugang in Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität in der jeweils aktuellen Fassung.“

3. In § 4 Absatz 2 wird im vorletzten Satz das Wort „Referenten“ durch „Referate“ ersetzt.

4. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Modulabschlussprüfung kann aus einer Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung oder sonstigen Prüfungsleistungen (z.B. Hausarbeiten, Projektarbeiten, Fallstudien) bestehen.“

5. In § 9 Absatz 4 ist in Satz 2 vor dem Ende der Klammer „oder sonstige Prüfungsleistung“ zu ergänzen.

6. In § 9 Absatz 5 ist in Satz 1 vor dem Ende der Klammer „oder sonstige Prüfungsleistung“ zu ergänzen.

7. § 12 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Modulabschlussprüfungen, der Zusatzleistungen und der Bachelorarbeit.“

8. § 12 Absatz 5 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Zusätzlich zur Gesamtnote der Bachelorprüfung wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend der KMK-Strukturvorgaben in Form eines prozentualen Notenspiegels des aktuellen Prüfungstermins ausgewiesen.“

9. In § 13 Absatz 1 werden folgende Sätze 5 - 7 angefügt: "Modulabschlussprüfungen, die durch sonstige Prüfungsleistungen gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 abgelegt werden, können erst wiederholt werden, wenn das Modul erneut angeboten wird. In diesem Fall ist eine erneute Anmeldung beim Akademischen Prüfungsamt innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Regelungen gem. § 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 finden in diesem Fall keine Anwendung."

10. In § 14 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absatz 4 und Absatz 5:

„(3) Bei Krankheit im Sinne von § 14 Absatz 2 kann die Kandidatin oder der Kandidat beim Akademischen Prüfungsamt einen schriftlichen Antrag stellen, am Termin der ersten Wiederholungsprüfung zu der/den durch Krankheit versäumten Modulabschlussprüfung(en) zugelassen zu werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befindet über den Antrag. Ein Recht auf eine gesonderte zeitnahe Wiederholungsprüfung im Falle eines Nichtbestehens dieser Modulabschlussprüfung(en) am Termin der ersten Wiederholungsprüfung besteht jedoch nicht.“

11. In § 15 Absatz 3 werden bei der Auflistung der Wahlpflichtmodule folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Das Modul "BW01 Unternehmensorganisation" wird umbenannt in "BW01 Organisation und Personal".
- b) Das Modul "BW06 Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre" wird umbenannt in "BW06 Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre I".
- c) Das Modul "BW13 Wettbewerb und Regulierung (VWL)" wird ersetzt durch "BW13 European Competition Policy (VWL)".
- d) Das Modul "BW15 Nationaler und Internationaler Wettbewerb" wird gestrichen.
- e) Das Angebot der Wahlpflichtmodule wird ergänzt um das Modul:  
„BW16 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II“.

12. Nach § 19 wird folgender § 20 neu eingefügt:

**„§ 20 Freiwillige Zusatzmodule**

- (1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen. Diese Prüfung erfolgt unter den für

Wahlpflichtfächer geltenden Regelungen. Als freiwillige Zusatzmodule können die in § 15 Absatz 3 aufgeführten Wahlpflichtmodule gewählt werden.

- (2) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten werden das freiwillige Zusatzmodul oder die freiwilligen Zusatzmodule im Bachelorzeugnis und im „Transcript of Records“ mit Angabe der Note(n) der betreffenden Modulabschlussprüfung(en) aufgeführt. Bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 12 Absatz 5 wird die Note eines freiwilligen Zusatzmoduls nicht berücksichtigt.
- (3) Ergibt sich bei einem freiwilligen Zusatzmodul die Modulabschlussnote „nicht ausreichend“, kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung in einem freiwilligen Zusatzmodul ist ausgeschlossen.“

Die bisherigen § 20 bis 24 werden zu § 21 bis 25.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Studierende des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre, die sich bei Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden, können beim Akademischen Prüfungsamt beantragen, ihrem Studium die geänderte Liste der Wahlpflichtmodule zugrunde zu legen. Der schriftliche Antrag muss spätestens bis zur Meldung zu den Fachprüfungen im Prüfungstermin Wintersemester 2010/2011 erfolgen. Der Antrag ist unwiderruflich.

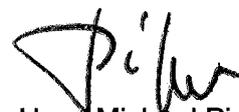
Eine bestandene Modulabschlussprüfung des Moduls „BW06 Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre“ gem. der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung bis einschließlich der Zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 08.12.2009 wird als der Modulabschlussprüfung des Moduls „BW06 Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre I“ der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung dieser Änderungsordnung gleichwertig anerkannt.

Von den Neuregelungen gemäß § 14 Absatz 3 und § 20 können auch Studierende Gebrauch machen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität eingeschrieben waren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 11.08.2010 und 30.09.2010

Düsseldorf, den 30.09.2010

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
zur Verleihung des Grades „Dr. rer. nat.“**

**vom 06.10.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert am 08.10.2009 (GV. NRW. 2009 S. 516), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verleihung des Grades „Dr. rer. nat.“ vom 13.10.2008, zuletzt geändert am 17.06.2009, wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Im Fall von Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b: zwei gebundene Exemplare der Dissertation bei der Betreuerin oder dem Betreuer sowie zwei gebundene Exemplare bei der Universitäts- und Landesbibliothek, der außerdem das Recht übertragen wird, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 17.08.2010

Düsseldorf, den 06.10.2010

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.